

# Was bei einem Erstantritt zu beachten ist

## OEVK, Stand 17.07.2007

### Unter welchen Voraussetzungen ist ein Erstantritt in Agility möglich?

- Hund muss am Tag des Erstantritts mindestens 18 Monate alt sein
- Hundeführer muss Mitglied einer ÖKV-Verbandskörperschaft sein
- OG stellt ein Agility-Leistungsheft aus und schickt das Begleitblatt an den ÖKV
- bei Hunden ohne ÖHZB-Nummer muss von OG beim ÖKV eine Hundesportlizenz beantragt und zum Erststart mitgebracht werden

### Was passiert am Tag des Erstantritts?

- vom Hundeführer zum Erstantritt mitzubringen sind:
  - Agility-Leistungsheft
  - Hundesportlizenz oder ÖKV-Ahnentafel
  - Impfpass mit gültiger Tollwutimpfung
- amtierender österreichischer Agilityrichter entscheidet, ob Vermessung des Hundes vorzunehmen ist
- Vermessung darf nur vom amtierenden österreichischen Agilityrichter vorgenommen werden (*Anm.: "amtierend" ist ein Richter dann, wenn er auf der bestätigten Veranstaltungsgenehmigung angeführt ist und am Veranstaltungstag auch tatsächlich eine Richtertätigkeit im Parcours ausübt*)
- Größenklasse und - falls tatsächlich vermessen wurde - Größe des Hundes werden vom amtierenden österreichischen Agilityrichter im Leistungsheft bestätigt
- Erstantritt wird vom amtierenden oder einem anderen österreichischen Agilityrichter im Leistungsheft bestätigt
- auf der vordersten Umschlagseite wird ein Farbpunkt angebracht (rot = Large, blau = Medium, gelb = Small)

### Was ist weiters zu beachten?

- Bestätigung des Erstantritts und der Größenklasse durch einen ausländischen Richter nicht möglich !!
- Erstantritt ist nicht möglich, wenn kein österreichischer amtierender Richter im Einsatz ist
- Erstantritt im Ausland ist nur dann möglich, wenn ein österreichischer Agilityrichter im Einsatz ist und der Hund älter als 18 Monate ist
- Vermessung und Eintrag der Größenklasse ins Leistungsheft ist nur in Verbindung mit dem Erstantritt möglich (d.h. am Veranstaltungstag oder ev. am Tag davor bei der veranstaltenden OG), d.h. **es ist KEINE VERMESSUNG im voraus gestattet !!!**
- wenn sich ein Hund auch nach mehrmaligen Versuchen nicht vermessen lässt, ist ein Erststart an diesem Tag nicht möglich
- gegen die Zuordnung zu einer Größenklasse kann beim ÖKV-Agilityreferenten Protest eingelegt werden; ein vom ÖKV bestellter Richter wird eine Nachvermessung vornehmen, dieses Messergebnis ist dann endgültig und kann nicht mehr beeinsprucht werden
- ab 01.01.2007: Einspruchsfrist beträgt 6 Monate ab Erstantritt!